



## Landgericht Hildesheim

### Beschluss

2 T 17/22

---

18 C 74/22  
Amtsgericht Hildesheim

In der Beschwerdesache



- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Jan Bröcker, Wiesenstraße 15, 49205 Hasbergen  
Geschäftszeichen: P-678/22JB

**gegen**



- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

hat das Landgericht Hildesheim – 2. Zivilkammer – durch die Richterin Cuvillier als Einzelrichterin am 27.02.2023 beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin vom 07.11.2022 wird der Beschluss des Amtsgerichts Hildesheim vom 14.10.2022 – Az. 18 C 74/22 – aufgehoben.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Die Antragsgegnerin hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
4. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird festgesetzt auf bis zu 500,- €.

## Gründe

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 91 a Abs. 2 Satz 1, 567 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2, 569 ZPO zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg.

Da die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache gemäß § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO übereinstimmend für erledigt erklärt haben, nachdem die Antragsgegnerin am 29.08.2022 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hatte, war nach § 91a ZPO nur noch über die Kosten zu entscheiden.

Bei einer Entscheidung nach § 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO ist das Gericht an die allgemeinen Regeln des Kostenrechts gebunden. Daher hat nach billigem Ermessen grundsätzlich derjenige die Kosten zu tragen, der nach dem bisherigen Sach- und Streitstand ohne Berücksichtigung des erledigenden Ereignisses aller Voraussicht nach obsiegt hätte bzw. unterlegen gewesen wäre.

Gemessen hieran hält die Entscheidung des Amtsgerichts, nach Abgabe übereinstimmender Erledigungserklärungen der Parteien der Antragstellerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Denn ohne die übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien hätte die Antragsgegnerin die Kosten des Rechtsstreits voraussichtlich zu tragen gehabt.

Es ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die Antragsgegnerin Halterin des streitgegenständlichen Fahrzeugs mit dem Kennzeichen [REDACTED] ist.

Dieses Fahrzeug wurde am 16.07.2022 unter der Anschrift [REDACTED] auf einem von der Antragstellerin gemieteten Parkplatz abgestellt. Die Nutzung des Grundstücks wurde weder der Antragsgegnerin noch dem Fahrzeugführer gestattet.

Das unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem klägerischen Grundstück stellt eine verbotene Eigenmacht nach § 858 Abs. 1 BGB dar (vgl. BGH, Urt. v. 21.09.2012 – V ZR 230/11 – NJW 2012, 3781 Rn. 5, beck-online).

Die Antragsgegnerin war als Zustandsstörerin verschuldensunabhängig verantwortlich, da sie als Halterin – nach entsprechender Mitteilung – aller Voraussicht nach dazu in der Lage gewesen wäre, die Störung durch das Wegfahren des Fahrzeugs zu beseitigen. Die Besitzbeeinträchtigung war ihr auch zurechenbar, da das Fahrzeug offensichtlich einem Fahrer willentlich zur Benutzung überlassen wurde. Das Falschparken stellt auch einen nicht außerhalb

aller Lebenswahrscheinlichkeit stehenden Rechtsverstoß dar, der gerade aus der Überlassung des Fahrzeugs resultiert (vgl. hierzu insgesamt BGH, Urteil vom 21.09.2021 – V ZR 230/11).

Aus der Besitzbeeinträchtigung durch das unbefugte Abstellen des Fahrzeugs folgt auch eine Wiederholungsgefahr, die der Antragsgegnerin nach den oben dargelegten Grundsätzen ebenfalls zuzurechnen ist (vgl. BGH, aaO).

Da die Antragsgegnerin (zumindest) auf die schriftliche Aufforderung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 11.08.2022 eine unbedingte, unwiderrufliche, und eigenhändig unterzeichnete Unterlassungserklärung abzugeben oder einen verantwortlichen Fahrzeugführer zu benennen, mit Schreiben vom 15.08.2022 „Widerspruch“ einlegte, waren aus der Sicht der Antragstellerin auch weitere Parkverstöße zu besorgen (vgl. BGH, NJW 2016, 863, 864 – beckonline; BGH, Urt. v. 21.09.2012 – V ZR 230/11- NJW 2012, 3781 Rn. 12, beck-online).

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr liegt vor. Der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 18.12.2015 - V ZR 160/14, NJW 2016, 863, 865 Rn. 25) hat unter Aufrechterhaltung der ständigen Rechtsprechung entschieden, dass schon das - wie hier unstreitig erfolgte - einmalige, unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück die tatsächliche Vermutung dafür begründen kann, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt. Der Halter und Zustandsstörer kann unter dem Gesichtspunkt der Erstbegehungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er - wie hier - auf die Aufforderung des Parkplatzmieters, den für eine Besitzstörung verantwortlichen Fahrer zu benennen, schweigt und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgibt und insoweit auch keine angemessenen Maßnahmen zur künftigen Vermeidung der Beeinträchtigung ergreift. Dieses Verhalten macht bei wertender Betrachtung künftige Besitzstörungen zumindest wahrscheinlich. Das ist für einen Unterlassungsanspruch nach allgemeiner Ansicht ausreichend. Im Übrigen hat der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung nachdrücklich ausgeführt, dass das Vorliegen eines "geringfügigen [oder auch kurzfristigen] Parkverstoßes" der Annahme der Wiederholungsgefahr nicht entgegenstand.

Die Wiederholungsgefahr konnte erst durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden (vgl. BGH, Urt. v. 21.09.2012 – V ZR 230/11- NJW 2012, 3781 Rn. 12, beck-online).

Da die Antragsgegnerin sich mit dieser Handlung im Verzug befand, vielmehr dem Anspruch der Antragstellerin widersprach, hat sie durch dieses Verhalten künftige Besitzstörungen wahrscheinlich werden lassen und so Anlass für den auf künftige Unterlassung gerichteten Verfügungsantrag gegeben (vgl. BGH, Urt. v. 21.09.2012 – V ZR

230/11- NJW 2012, 3781 Rn. 12, beck-online; OLG München, Beschluss v. 09.11.2015 – 8 U 2339/15=BeckRS 2016, 13527 Rn. 12).

II.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt aus § 91 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, da eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zur Entscheidung steht und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert (§ 574 Abs. 2 u. 3 ZPO)

Der Wert des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ergibt sich aus der Differenz der Kosten des Rechtsstreits, die die Antragstellerin nach der angegriffenen Kostenentscheidung zu tragen hat sowie gemäß der von ihm erstrebten Kostenregelung zu entrichten hätte.



Richterin

Beglaubigt  
Hildesheim, 27.02.2023



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle